

LANDKREIS SIGMARINGEN

Satzung zur 7. Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Sigmaringen vom 14. Dezember 2020

Aufgrund der §§ 3, 32a, 34, 35 und 43 Abs. 2 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung der Gemeinde- und Landkreisordnung vom 7. Mai 2020 (GBl. S. 259, 260), hat der Kreistag des Landkreises Sigmaringen am 14. Dezember 2020 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 25. Oktober 1993 beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung des Landkreises Sigmaringen vom 25. Oktober 1993, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 5. März 2007, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

§ 13a

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

- (1) *Notwendige Sitzungen des Kreistags können unter Beachtung der Voraussetzungen des § 32a LKrO ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Sitzung sowie das Vorliegen der weiteren Voraussetzungen gemäß § 32a LKrO obliegt dem Landrat.*
- (2) *Abs. 1 gilt für die Sitzungen der beschließenden und beratenden Ausschüsse entsprechend.*


2. Folgende gendergerechte Vorbemerkung wird aufgenommen:

Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf sämtliche Geschlechter.

§ 2 (Inkrafttreten)

Diese Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Sigmaringen tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sigmaringen, den 14. Dezember 2020



Stefanie Bürkle
Landrätin



Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.